OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701310/2/KLi

Datum:
Linz, 8. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 4. August 2021 des H L P, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. W B, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 23. Juli 2021, GZ: BHFR/919060015132/19, wegen Übertretung des Meldegesetzes (Ermahnung)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid wird aufgehoben und das Verfahren wird eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 2. April 2020, GZ: BHFR/919060015132/19, wurde dem Bf eine Übertretung des Meldegesetzes (MeldeG) wie folgt vorgeworfen:

„Datum/Zeit: 25.12.2019, 14:35 Uhr
Ort: x A
Sie haben am 14.10.2019 einen Meldezettel für H W, geb. am x unterschrieben. Diese Person hat sich am 14.10.2019 unter der Anschrift x U beim Meldeamt der Marktgemeinde in U angemeldet, obwohl Sie Grund zur Annahme hatten, dass der/die Betroffene die Unterkunft tatsächlich nicht beziehen wird.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 22 Abs.2 Z 4 Meldegesetz 1991“

Gemäß § 22 Abs. 2 MeldeG wurde über den Bf eine Geldstrafe von 40 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 13 Stunden verhängt.

I.2. Mit Einspruch vom 10. April 2020 beantragte der Bf, die Strafverfügung aufzuheben.

Begründend brachte der Bf vor, bei dem betroffenen Unterkunftnehmer handle es sich um den Sohn seiner Cousine, der bei einem Verkehrsunfall ein schweres Schädel-Hirn-Trauma erlitten habe und seither Pflegegeld beziehe. Außerdem sei er alkoholkrank und befinde sich immer wieder in verschiedenen Therapieeinrichtungen. Absehen davon habe er keinen Wohnsitz. Aufgrund der schwierigen familiären Lage habe ihm der Bf Unterkunft gewährt. Der Betroffene habe diese auch tatsächlich bezogen. Der Umstand, dass er sich bedingt durch sein Krankheitsbild in eine Therapieeinrichtung begeben müsse, werde nun im Verfahren zur Bestellung eines Erwachsenenvertreters geklärt.

Der Bf ersuche darum, die Strafe aufzuheben.

I.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 23. Juli 2021, GZ: BHFR/919060015132/19, legte die belangte Behörde dem Bf wiederum folgenden Tatvorwurf zur Last:

„Datum/Zeit: 25.12.2019, 14:35 Uhr
Ort: x A
Sie haben am 14.10.2019 einen Meldezettel für H W, geb. am x unterschrieben. Diese Person hat sich am 14.10.2019 unter der Anschrift x U beim Meldeamt der Marktgemeinde

in U angemeldet, obwohl Sie Grund zur Annahme hatten, dass der/die Betroffene die Unterkunft tatsächlich nicht beziehen wird.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 22 Abs.2 Z 4 Meldegesetz 1991“

Sodann sprach die belangte Behörde aus, dass von der Verhängung einer Strafe abgesehen und dem Bf eine Ermahnung erteilt werde.

I.4. Dagegen erhob der Bf die Beschwerde vom 4. August 2021. Begründend brachte der Bf zusammengefasst vor, er habe die ihm angelastete Verwaltungsübertretung nicht begangen. Es könne nicht nachvollzogen werden, woraus sich der in der Ermahnung konkret mit 25. Dezember 2019, 14:35 Uhr benannte Tatzeitpunkt ergebe, zumal in den weiteren Ausführungen dargelegt werde, er habe durch seine Unterschriftsleistung vom 14. Oktober 2019 den ihm angelasteten Tatvorwurf begangen. Da zwischen der Anmeldung des H W am 14. Oktober 2019 und dem 25. Dezember 2019 als vermeintlichen Tatzeitpunkt ein Zeitraum von über zwei Monaten liege, habe die Behörde konkret darzulegen, warum diese annehme, dass der Betroffene die Unterkunft nicht bezogen habe. Vielmehr habe es sich so verhalten, dass der Betroffene sich immer wieder in der genannten Unterkunft aufgehalten habe, in Folge seiner Alkoholerkrankung aber auch in stationärer Behandlung gewesen sei.

Ungeachtet dessen, dass ein Unterkunftgeber gesetzlich nicht dazu verpflichtet sei, Auskunft über den Aufenthalt eines Unterkunftnehmers zu erteilen, sei dem erhebenden Polizeibeamten am 25. Dezember 2019 mitgeteilt worden, dass sich der Unterkunftnehmer in stationärer Therapie befinde. Erst im Zuge der Bestellung eines Erwachsenenvertreters sei entschieden worden, dass der Betroffene seinen Wohnsitz nach Wels verlegen solle.

Im Dezember 2019 habe der Unterkunftnehmer über keinen anderen gemeldeten Wohnsitz verfügt. Der gegen den Bf erhobene Tatvorwurf sei daher sachlich unbegründet.

Der Bf stelle den Antrag, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der gegenständlichen Beschwerde Folge geben, den bekämpften Bescheid der belangten Behörde samt der durch diesen ausgesprochenen Ermahnung vollinhaltlich und ersatzlos beheben und das Verwaltungsstrafverfahren insgesamt der Einstellung zuführen.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 28. September 2021 legte die belangte Behörde den Bescheid samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.6. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf selbst ist in x W wohnhaft.

II.2. Der Bf verfügt über eine Unterkunft in x A.

II.3. Ab 14. Oktober 2019 gewährte der Bf H W Unterkunft unter der Adresse in x A. Bei H W handelt es sich um den Sohn seiner Cousine, der bei einem Verkehrsunfall ein schweres Schädel-Hirn-Trauma erlitten hat, alkoholkrank ist und Pflegegeld der Stufe 2 bezieht. Nachdem H W ansonsten obdachlos gewesen wäre und der Bf die Möglichkeit hatte, ihm eine Unterkunft zu gewähren, nahm dieser daraufhin auch tatsachlich Unterkunft. Krankheitsbedingt befand sich H W aber auch immer wieder in stationärer Behandlung in unterschiedlichen Einrichtungen, worauf der Bf keinen wie auch immer gearteten Einfluss hatte.

Abgesehen davon, dass H W (zunächst) auch tatsächlich Unterkunft unter der genannten Adresse genommen hatte, war für den Bf nicht erkennbar, wo sich der Unterkunftnehmer ansonsten aufhalten würde.

II.4. Mittlerweile ist für H W vor dem Bezirksgericht Wels zu GZ: 2 P 204/10h, ein Verfahren zur Bestellung eines Erwachsenenvertreters anhängig.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt der belangten Behörde und aus dem vom Bf erstatteten Vorbringen, insbesondere in seinem Einspruch gegen die Strafverfügung vom 2. April 2020, sowie in seiner Beschwerde gegen den Bescheid vom 23. Juli 2021 und aus dem Verfahren zur Bestellung eines Erwachsenenvertreters vor dem Bezirksgericht Wels (GZ: 2 P 204/10h). Inwiefern der Bf Grund zur Annahme hatte, dass der Betroffene die Unterkunft tatsächlich nicht beziehen wird, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

IV.1. Aus dem Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 – MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.1.1. § 8 des Bundesgesetzes über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 – MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021, regelt besondere Pflichten des Unterkunftgebers:

„Besondere Pflichten des Unterkunftgebers

§ 8. (1) Der Unterkunftgeber hat alle vom Meldepflichtigen unterfertigten Meldezettel unter leserlicher Beifügung seines Namens zu unterschreiben. Die Unterschrift als Unterkunftgeber hat zu verweigern, wer Grund zur Annahme hat, daß der Betroffene die Unterkunft tatsächlich nicht bezogen hat oder nicht innerhalb einer Woche beziehen wird.

(2) Hat der Unterkunftgeber Grund zur Annahme, daß für jemanden, dem er Unterkunft gewährt oder gewährt hat, die Meldepflicht bei der Meldebehörde nicht erfüllt wurde, so ist er verpflichtet, dies der Meldebehörde binnen 14 Tagen mitzuteilen, es sei denn, die Meldepflicht hätte ihn selbst getroffen. Von dieser Mitteilung hat der Unterkunftgeber nach Möglichkeit auch den Meldepflichtigen in Kenntnis zu setzen.“

IV.1.2. § 22 des Bundesgesetzes über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 – MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021, sieht u.a. folgende Strafbestimmung vor:

„Strafbestimmungen

§ 22. (1) […]

(2) Wer

[…]

4. einen Meldezettel als Unterkunftgeber unterschreibt, obwohl er Grund zur Annahme hat, daß der Betroffene die Unterkunft tatsächlich nicht bezogen hat oder nicht innerhalb einer Woche beziehen wird

[…]

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 360 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 1 090 Euro, zu bestrafen.

[…].“

IV.2. § 44a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, bestimmt:

„§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. § 22 Abs. 2 Z 4 MeldeG bestimmt, dass, wer einen Meldezettel als Unterkunftgeber unterschreibt, obwohl er Grund zur Annahme hat, dass der Betroffene die Unterkunft tatsächlich nicht bezogen hat oder nicht innerhalb einer Woche beziehen wird eine Verwaltungsübertretung begeht und mit Geldstrafe bis zu 360 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 1.090 Euro, zu bestrafen ist.

V.2. Diesbezüglich ist auszuführen, dass feststeht, dass H W als ehemaliger Unterkunftnehmer des Bf zunächst tatsächlich Unterkunft unter der genannten Adresse genommen hat, sich dann aber krankheitsbedingt auch in Therapieeinrichtungen aufhielt. Es ergibt sich jedoch weder aus dem Spruch noch aus der Begründung des angefochtenen Bescheides auf Basis welcher Tatsachen die belangte Behörde zu dem Schluss kommt, dass dem Bf dieser Umstand bekannt war bzw. bekannt sein hätte müssen. Die belangte Behörde führte zunächst in der Strafverfügung vom 2. April 2020 lediglich den im Spruch erhobenen Tatvorwurf an; im angefochtenen Bescheid vom 23. Juli 2021 führt die belangte Behörde lediglich aus, dass die Voraussetzungen für eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 letzter Satz VStG gegeben seien.

Dabei wird übersehen, dass die Bestimmung des § 8 Abs. 2 MeldeG keine Pflicht des Unterkunftgebers zur Vornahme von Nachforschungs- bzw. Kontrolltätigkeiten normiert. Lediglich im Fall, dass einem Unterkunftgeber Umstände bekannt werden, die auf eine nicht erfolgte Unterkunftnahme des ehemaligen Unterkunftnehmers schließen lassen, wird dieser zu einer Mitteilung an die Meldebehörde verpflichtet.

V.3. Auf Grundlage des verfahrensgegenständlichen Sachverhalts kann jedenfalls nicht mit der für das Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der Bf tatsächlich Grund zur Annahme gehabt habe, dass der Betroffene die Unterkunft tatsächlich nicht beziehen werde, weshalb der Beschwerde stattzugeben, der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren in Anwendung des Zweifelsgrundsatzes "in dubio pro reo" gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG iVm § 38 VwGVG einzustellen ist.

V.4. § 44a VStG regelt darüber hinaus die gesetzlichen Anforderungen an den Inhalt des Spruches eines Straferkenntnisses. Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Sie bildet den, den Deliktstatbestand erfüllenden Sachverhalt. Es bedarf daher im Bescheidspruch der Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat und die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift

erforderlich sind. Wesentlich für die Bezeichnung der Tat ist der Ausspruch über Zeit und Ort der Begehung (VwGH vom 24. Mai 2013, 2012/02/0174).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es beim Erfordernis einer genauen Tatumschreibung iSd § 44a Z 1 VStG darauf an, den Beschuldigten in die Lage zu versetzen, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, um ihn rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Das an Tatort- und Tatzeitumschreibung zu stellende Erfordernis wird daher nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes, weil an den erwähnten Rechtschutzüberlegungen zu messendes Erfordernis sein (VwGH 17. April 2014, 2010/04/0057). Es muss daher die Tat unter Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale dem Beschuldigten innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist vorgeworfen werden. Eine Umschreibung der Tatbestandsmerkmale lediglich in der Bescheidbegründung reicht im Bereich des Verwaltungsstrafrechts nicht aus (Hauer-Leukauf, Handbuch des Verwaltungsstrafrechts, 937 ff).

V.5. Diesen Anforderungen entspricht der Tatvorwurf des angefochtenen Bescheides nicht. Dem Bf wird im Spruch der angefochtenen Entscheidung (gleichlautend wie in der Strafverfügung vom 2. April 2020) angelastet:

„Datum/Zeit: 25.12.2019, 14:35 Uhr
Ort: x A
Sie haben am 14.10.2019 einen Meldezettel für H W, geb. am x unterschrieben. Diese Person hat sich am 14.10.2019 unter der Anschrift x U beim Meldeamt der Marktgemeinde in U angemeldet, obwohl Sie Grund zur Annahme hatten, dass der/die Betroffene die Unterkunft tatsächlich nicht beziehen wird.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 22 Abs.2 Z 4 Meldegesetz 1991“

Offensichtlich handelt es sich bei der angegebenen Tatzeit, 25. Dezember 2019, 14:35 Uhr aber nicht um den Tatzeitpunkt, sondern vielmehr um den Zeitpunkt der Kontrolle durch die Polizei.

V.5. Somit war der Beschwerde Folge zu geben, der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

V.6. Bei diesem Ergebnis hat der Bf weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer